

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Klaus Schneider
Bundesrain 20
3003 Bern

22. Januar 2013

Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit. Aus Sicht des Kantons Solothurn nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Inhaltlich können wir dem Verordnungsentwurf vollumfänglich zustimmen. Wir stellen fest, dass der vorliegende Entwurf den gesetzlichen Auftrag aus Art. 64 StGB i. V. m. Art. 387 Abs. 1^{bis} umsetzt. Wir begrüssen und unterstützen die Bestrebungen nach einem einheitlichen Vollzug der Strafgesetzgebung.

Es erscheint uns zentral, dass gerade bei derart einschneidenden Eingriffen wie der lebenslänglichen Verwahrung Doppelspurigkeiten in den Beurteilungen verhindert werden. Diesem Umstand wird damit Rechnung getragen, dass die Fachkommission über keine Entscheidkompetenzen verfügen wird, sondern Empfehlungen abgeben wird. Grundsätzlich nehmen wir an, dass die bereits bestehenden und im Vollzugsprozess integrierten konkordatlichen Fachkommissionen qualitativ gute Arbeit leisten und allfällige neue, wissenschaftliche Erkenntnisse bereits in ihre Beurteilungen einfliessen lassen. Divergierende Beurteilungen auf der Zeitachse könnten „Zündstoff“ im Einzelfall bieten.

Wir gehen davon aus, dass auf nationaler Ebene nicht unbeschränkt Fachpersonen verfügbar sein dürften, die in der Lage sind, entsprechende Beurteilungen vorzunehmen. Den Umstand, dass Mitglieder der neu zu schaffenden Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter bereits im Vorfeld in den Fall involviert waren, beurteilen wir als relativ gross. Die Ausstand- und Beschlussfassungsklauseln erscheinen uns im konkreten Fall wichtig und wir gehen davon aus, dass sie oft angewendet werden müssen. Insgesamt bestehen bezüglich Notwendigkeit der neuen Behörde Fragen, die letztlich aber nicht mehr zu stellen sind, weil der Gesetzgeber bereits entschieden hat.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Vize-Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber